

Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen

Nach dem Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 679) sind grundsätzlich alle Schiffe in jedem Hafen, den sie anlaufen, entsorgungspflichtig.

Um eine bedarfsgerechte Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen zu gewährleisten, sind Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen.

Sie sollen dazu dienen, den Hafenbenutzern im Land und darüber hinaus im Gemeinschaftsgebiet vergleichbare Entsorgungsbedingungen zu bieten.

Ein Abfallbewirtschaftungsplan ist für jeden Hafen im Benehmen mit den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen und den Hafenbenutzern zu erstellen und bekannt zu machen.

Die Abfallbewirtschaftungspläne sind durch die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur genehmigen.

Darüber hinaus sind sie gemäß § 5 Abs. 3 SchAbfEntG M-V zumindest alle 3 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs fortzuschreiben und erneut zu genehmigen.

Für die Erstellung der Abfallbewirtschaftungspläne ist der Hafentreiber zuständig.

Die Hafentreiber sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des SchAbfEntG M-V die Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen.

Die Begriffe Hafen und Hafentreiber sind im § 2 SchAbfEntG M-V definiert:

Danach ist ein Hafen ein Ort oder ein geografisches Gebiet, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, dass er/es im Prinzip Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge und Sportboote, aufnehmen kann.

Der Hafentreiber ist jede juristische oder natürliche Person, die eine Betriebsgenehmigung nach dem Wasserverkehrsgesetz besitzt.

Das SchAbfEntG M-V regelt in § 5 Abs.1, dass und in welcher Form die Hafentreiber Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen haben.

In den Abfallbewirtschaftungsplänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Die konkreten Anforderungen, die an Abfallbewirtschaftungspläne gestellt werden, sind in Anlage 1 zum SchAbfEntG M-V vorgegeben.

Damit setzt Anlage 1 Anhang 1 der RL 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände um, der einen einheitlichen Mindeststandard vorgibt.

Die Abfallbewirtschaftungspläne müssen Folgendes enthalten:

- Bewertung der Notwendigkeit der Hafenauffangeinrichtungen unter Berücksichtigung der Schiffe, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen
- Beschreibung der Art und der Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen
- detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen
- Beschreibung des Entgelt- bzw. Abgabensystems
- Verfahren über die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen
- Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafengebieteigentümer und anderer Beteiligter
- Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Die Hafengebieteigentümer haben nach § 4 Abs. 1 und 2 SchAbfEntG M-V dafür Sorge zu tragen, dass dem Entsorgungsbedarf der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe entsprechend Hafenauffangeinrichtungen vorgehalten werden.

Hafenauffangeinrichtungen sind alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, die dazu geeignet und bestimmt sind, Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zur ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen.

Der Hafengebieteigentümer muss diese Hafenauffangeinrichtungen nicht selbst vorhalten, sondern kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

Bei der erstmaligen Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes existiert meist keine gesicherte Datenbasis, so dass die zu entsorgende Abfallmenge geschätzt werden muss.

Für Öl- und hausmüllähnliche Abfälle kann die Abfallmenge überschlägig berechnet werden nach folgenden Formeln:

$$1000 \text{ BRZ} \times 0,212 \text{ m}^3 = \text{Ölabfälle in m}^3$$

$$1000 \text{ BRZ} \times 0,0318 \text{ t} = \text{hausmüllähnliche Abfälle in t}$$

Die Meldung über die zu entsorgenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände hat der Schiffsführer grundsätzlich 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafen mit dem Formular gemäß Artikel 6 der RL 2000/59/EG zu machen.

Nach § 9 Abs. 1 SchAbfEntG M-V ist unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtung von allen Schiffen ein pauschaliertes Entgelt für die Entsorgung der Schiffsabfälle zu erheben, ausgenommen sind Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Personen.

Die Entgelte werden vom Hafенbetreiber in einer Entgeltordnung oder, wenn der Hafенbetreiber eine kommunale Körperschaft ist, durch Satzung festgelegt und eingezogen.

Die Höhe des Entgeltes oder der Abgabe kann in Abhängigkeit von Schiffstyp, Schiffsgröße, Dauer der Liegezeit oder anderen geeigneten Kriterien gestaffelt werden.

Die Entgelte oder Abgaben sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die dem Hafенbetreiber entstehenden Kosten gedeckt werden.

Eventuelle Mehr- oder Mindereinnahmen sind innerhalb von drei Jahren in der Entgelt- oder Abgabekalkulation auszugleichen.

Schiffsführer, die Mängel bzw. Schwierigkeiten im Entsorgungssystem feststellen, sollen zu deren Behebung die zuständige Hafенbehörde informieren.

Dies kann mit dem Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen erfolgen, der auf der 27. Sitzung des IMO-Ausschusses für den Meeresumweltschutz beschlossen wurde.

Ferner sollten die Abfallbewirtschaftungspläne Folgendes umfassen:

- Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Entladungsformalitäten
- Angabe der für die Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes zuständigen Person (en)
- gegebenenfalls eine Beschreibung der im Hafен vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls
- Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen
- Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen
- Beschreibung der Art und der Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Den Hafенbenutzern müssen folgende Informationen zugänglich sein:

- Verweis auf die grundlegende Bedeutung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

- Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlageplatz mit entsprechendem Diagramm bzw. entsprechender Karte

- Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die normalerweise behandelt werden
- Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie der angebotenen Dienstleistungen
- Beschreibung der Entladungsverfahren
- Beschreibung des Entgelt- bzw. Abgabensystems
- Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abfallbewirtschaftungspläne das zentrale Planungsinstrument für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sind.

Durch das Bereitstellen und die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen soll erreicht werden, dass Schiffsabfälle und Ladungsrückstände nicht auf See entsorgt werden.

Die Umsetzung des SchAbfEntG M-V dient dem Schutz der Meeresumwelt und somit der weiteren Entlastung der Umwelt – ein erklärtes Ziel der Umweltallianz Mecklenburg-Vorpommern.

Anforderungen, die enthalten sein müssen

- **Bewertung der Notwendigkeit der Hafenauffangeinrichtungen unter Berücksichtigung der Schiffe, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen**
- **Beschreibung der Art und der Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen**
- **detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**
- **Beschreibung des Entgelt- bzw. Abgabensystems**
- **Verfahren über die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen**
- **Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligten**

- **Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

1000 BRZ x 0,212 m³ = Ölabfälle in m³

**1000 BRZ x 0,0318 t = hausmüllähnliche
Abfälle in t**

**ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN in den Hafen ...
GEMACHT WERDEN MÜSSEN
(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)**

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie:
den gesamten ? einen Teil des ? keinen ? (*)
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entladenden und/ oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:
*Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.
Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.*

Art	zu entsorgender Abfall (m ³)	maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
1. Rückstandsöle					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (entsprechende Angabe)					
2. Müll					
Küchenabfall					
Kunststoff					

Sonstige					
3. Ladungsbedingte Abfälle ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)					
4. Ladungsrückstände ⁽¹⁾ (entsprechende Angabe)					

⁽¹⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

⁽²⁾ Bitte entsprechendes Feld ankreuzen.

Achtung:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.

3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 200/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

Name des Liegeplatzes, Piers, Terminals
 Location / Terminal Name (e.g. berth/terminal/jetty)

Name des Betreibers der Auffanganlage (wenn bekannt)
 Name of company operating reception facility (if applicable)

..... Löschhafen, Ladehafen, Wert
 Unloading port, Loading port, Shipyard

Datum des Vorfalles
 Date of incident

3 Art und Menge der an die Anlage abzugebenden Rückstände
Type and amount of waste for discharge to facility

3.1 Öhaltige Rückstände
Oily waste

Art der öhaltigen Rückstände
 Type of oily waste

..... Bilgenwasser, Öschlämme und Rückstände aus dem Separator,
 bilge water, sludge from fuel oil purifier,

..... Öschlämme und Rückstände nach Ballastwasser, der Tankreinigung,
 scale and sludge from tanker cleaning,

..... Tankwaschwasser oder sonstige (genaue Angaben)
 tank washings or other (specify)

Menge der an die Auffanganlage abzugebenden öhaltigen Rückstände m³
 Amount of waste for discharge to facility

3.2 Schädliche Flüssigkeiten
Noxious liquid substances (NLS)

Art der an die Auffanganlagen abzugebenden Rückstände bzw. Wassergemische, die nach dem Vorwaschen schädliche Flüssigkeiten
 Type of NLS residue/water mixture for discharge to facility from prewash der Stoffgruppe A, B, C oder
 of a Category or
 sonstige (genaue Angaben) enthalten
 other (specify)

Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen¹
 – Öhaltige Rückstände, Schädliche Flüssigkeiten und Schiffsmüll –
 Schiffsführer, die Schwierigkeiten bei der Abgabe von Rückständen an eine Auffanganlage hatten, sollten die folgenden Angaben, zusammen mit ergänzenden Unterlagen, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – Referat N2 – Postfach 30 12 20, 2000 Hamburg 36, senden.

**FORMAT FOR REPORTING ALLEGED INADEQUACY OF PORT RECEPTION FACILITIES:
 – OILY WASTE, NOXIOUS LIQUID SUBSTANCES (NLS), GARBAGE –**
The Master of a ship having difficulties discharging waste to reception facilities should forward the information below, together with supporting documentation, to the competent authority of the flag State (in the Federal Republic of Germany: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – Referat N2 – P. O. Box 30 12 20, 2000 Hamburg 36).

1 Schiffsdaten
Ship's particulars

Name des Schiffes
 Name of ship

Eigentümer oder Betreiber
 Owner or operator

Unterscheidungsnummer
 Distinctive number or letters

Registerhafen
 Port of registry

Schiffstyp Öltanker Chemikaltanker Passagierschiff
 Type of ship oil tanker chemical tanker passenger ship

..... Frachtschiff sonstige (genaue Angaben)
 cargo ship or other (specify)

2 Angaben zum Hafen
Port particulars

Land
 Country

Name des Hafens oder Gebietes
 Name of Port or Area

¹ Beschlossen auf der 27. Sitzung des IMO-Ausschusses für den Meeresschutz (Anlage 6 zu MEPC 27/16) am 17. März 1989
¹ Adopted at the twenty-seventh session of the IMO Marine Environment Protection Committee (MEPC 27/16 Annex 6) on 17 March 1989

Der Stoff ist als fest oder zähflüssig zu bezeichnen
Substance is designated as solidifying or high viscosity
 Name der in den Rückständen bzw. dem Gemisch enthaltenen schädlichen Flüssigkeiten
Name of the noxious liquid substance involved

 Menge der an die Auffanganlage abzugebenden Rückstände bzw.
 Gemische, die schädliche Flüssigkeiten enthalten, m³
Amount of NLS residue / water mixture for discharge to facility

3.3

Müll Garbage

Art und Menge des an die Anlage abzugebenden Mülls
Type and amount of garbage for discharge to facility

Küchenabfälle m³
food waste

Müll im Zusammenhang mit der Schiffsladung m³
cargo associated waste

Müll aus der Unterhaltung und Instandsetzung m³
maintenance waste

oder sonstiger (genaue Angaben) m³
or other (specify)

4 Art und Menge der Schiffsabfälle, die von der Auffanganlage nicht angenommen wurde
Type and amount of waste not accepted by the facility

5 Besondere Probleme, die auftraten Special problems encountered

..... Annahme verweigert, übermäßige Verzögerung, ungeeignete Lage
reception denied, undue delay, inconvenient
 der Anlage(n), Benutzung der Anlage technisch nicht möglich, sonstige
location of facilities, use of facility not technically possible, other.

Nähere Angaben zu den oben genannten Problemen
Specify particulars of problems identified above

6 Anmerkungen: (z. B. Einzelheiten über Anfragen zur Benutzung der Auffanganlage, Angaben der Hafenbehörden oder Betreiber der Anlage(n) als Begründung hinsichtlich der unter Punkt 4 gemachten Angaben und Namen der Vertreter der Hafenbehörde, die hinsichtlich dieser Schwierigkeiten angeprochen wurden)
Remarks (e. g. details of request made for use of reception facility, information received from port authorities or operators of reception facilities giving reasons concerning point 4 and names of port officials contacted in respect of this difficulty)

Datum der Ausfertigung
Date of completion of form

Unterschrift des Kapitäns
Signature of Master

Anforderungen, die enthalten sein sollten

- **Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Entladungsformalitäten**
- **Angabe der für die Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes zuständigen Person (en)**
- **gegebenenfalls eine Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls**
- **Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen**
- **Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**
- **Beschreibung der Art und der Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**

Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen

- **Verweis auf die grundlegende Bedeutung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**
- **Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlageplatz mit entsprechendem Diagramm bzw. entsprechender Karte**
- **Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die normalerweise behandelt werden**
- **Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie der angebotenen Dienstleistungen**
- **Beschreibung der Entladungsverfahren**
- **Beschreibung des Entgelt- bzw. Abgabensystems**
- **Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen**